



Gemeinde Galtür
Galtür 39
6563 Galtür
T: +43 5443 8210
M: gemeinde@galtuer.gv.at
W: <https://galtuer.gv.at>

Gemeinde Galtür
Verwaltung
Lorenz, Stefan

Geschäftszahl: 004-1/D/6027/2023
Galtür, 13.12.2023

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Protokoll Nr. 880-06/2023 vom 12.12.2023

Beginn: 20:30
Ende: 22:00

Anwesend:

Bgm. Hermann Huber
Bgm. Stv. Ing. Martin Walter
Sophie Pfeifer
Jürgen Walter
Peter Walter
Sebastian Lorenz
Martin Kathrein
Alfred Gastl
Peter Oberschmid
Leo Walter jun.
Dietmar Kathrein

Außerdem anwesend: Ing. Helmut Pöll, Sven Jörg, 2 Bürger
Schriftführer: Stefan Lorenz

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Kassaprüfbericht 02/2023
3. Gebühren und Indexanpassung Gemeindeabgaben 2024
4. Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2028
5. Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun
6. Satzungen des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun
7. Änderung Raumordnungskonzept Gst. 1084

8. Änderung Flächenwidmung Gst. 1084
9. Bebauungsplan Gst. 1084
10. Ansuchen Imkerverein
11. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich
12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat die Gemeinde bei folgenden Terminen vertreten:

- | | |
|-------------|--|
| 30.09.2023 | Internationale Almkäseolympiade |
| 01.10.2023 | Bauausschusssitzung
Beiratssitzung Bergbahnen Galtür |
| 11.10.2023 | Besprechung mit der Lawinenkommission Loipe |
| 12.10.2023 | Besprechung Umweltwerkstatt Landeck – Digitaler Recyclinghof |
| 18.10.2023 | Besprechung VVT Gemeindeverband Regio Paznaun gemeinsam mit den Bergbahnen
Tag des Ehrenamtes in Ischgl |
| 20.10.2023 | Regionalwirtschaftliches Sonderförderprogramm für den gesamten Bezirk Landeck |
| 23.10.2023 | Versammlung der Ortsbäuerinnen mit Neuwahlen |
| 25.10.2023 | Törggelen des Seniorenbundes Galtür – Mathon
Besprechung mit der Ortsbauern Ausschuss |
| 30.10.2023 | Videokonferenz Gemeinderat- Dr. Schöpf und JUFA |
| 05.11.2023 | Jahreshauptversammlung Musikkapelle Galtür – vertreten durch Martin Walter |
| 06.11.2023 | Aufsichtsratssitzung Tourismusverband Paznaun - Ischgl |
| 08.11.2023 | Vollversammlung Tourismusverband Paznaun - Ischgl |
| 09.11.2023 | Besprechung TVB und Bergbahnen zur Lawinenkommission Loipe |
| 16.11.2023 | Winterdienstbesprechung – vertreten durch Martin Walter
Bürgermeisterkonferenz – vertreten durch Martin Walter |
| 21.11.2023 | Gesellschafterversammlung Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH |
| 22.11.2023 | Vorstandssitzung Tourismusverband Paznaun - Ischgl |
| 28.11.2023 | Bürgermeisterkonferenz |
| 29.11.2023 | Verbandsversammlung Abwasserverband Oberpaznaun
Besprechung Lawinenkommission Loipe |
| 30.11.2023 | Konstituierende Sitzung Lawinenkommission
Erarbeitung Regionalwirtschaftliches Programm Bezirk Landeck 2025-34 |
| 07.12.2023 | Verbandsversammlungen: Planungsverband Paznaun, Talverband Paznaun, Schulverband Paznaun, Gemeindeverband Regio Paznaun, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Paznaun, Wasserverband
Instandhaltung Schutzbauten |
| 08.12.2023 | Seniorenachmittag in Ischgl |
| 10.12.2023 | Ausstellungseröffnung „Liaison der Farben“ im Alpinarium |
| 11.12..2023 | Sitzung Gemeindevorstand |

2. Kassaprüfbericht

Am 29.11.2023 wurde durch den Prüfungsausschuss eine Kassaprüfung durchgeführt. Der Bürgermeister bittet Martin Kathrein um seinen Bericht.

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassaprüfung, das ist die Gebarung vom 12.07.2023 bis 28.11.2023.

Es wurde eine Aufnahme des Kassabestandes, eine Buchungs- und Belegprüfung sowie eine Prüfung der sonstigen Kassaführung durchgeführt.

Es wurden keine Fehlbeträge oder Abweichungen seitens des Prüfungsausschusses festgestellt.

Martin Kathrein bedankt sich bei Finanzverwalter Ing. Helmut Pöll für seine Arbeit.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zustimmend zur Kenntnis.

3. Gebühren- und Indexanpassung Gemeindeabgaben 2024

Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Vorschlag für die Anpassung der Gebühren und Abgaben ausgearbeitet. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass für das Jahr 2023 die Müllgebühren und die Gebühren für den Kindergarten nicht erhöht wurden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig die folgende Verordnung zur Gebühren- und Indexanpassung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Galtür verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Galtür, kundgemacht am 15.11.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 6,65 je m³ der Bemessungsgrundlage.*
- 2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt ab dem 16.05.2024 Euro 2,65 je m³ Wasserverbrauch.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Galtür, kundgemacht am 14.12.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,56 je m³ der Bemessungsgrundlage.*
- 2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt ab dem 16.05.2024 Euro 1,13 je m³ Wasserverbrauch.*

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Galtür, kundgemacht am 01.04.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich Euro 0,35 je m³ der Bemessungsgrundlage:*
- 2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:*

Für die Abholung/ Anlieferung und Entleerung ab dem 01.04.2024:

<i>eines 240 Liter Restmüllbehälters</i>	<i>Euro 13,00</i>
<i>eines 120 Liter Restmüllbehälters</i>	<i>Euro 6,50</i>

eines 120 Liter Biomüllbehälters	Euro 6,30
eines 25 Liter Biomüllbehälters	Euro 3,60

Für die Anlieferung bzw. Entsorgung ab dem 01.01.2024:

von Sperrmüll pro m ³	Euro 69,50
von Erdaushub pro m ³	Euro 6,63
von Bauschutt, Asphalt pro m ³	Euro 80,60

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat Galtür einstimmig folgende Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024 anzupassen:

Kindergartengebühr	Pro Kind und Tag	50,50 €	
	Ferien und Samstagsbetreuung halbtags	14,00 €	
Parkplatzgebühren	Ferien- und Samstagsbetreuung ganztags		
	Dauerparkplatz ganztägig- gesamtes Jahr	249,00 €	
Entsorgung Tierkadaver	Dauerparkplatzgebühr (08:00 – 18:00, gesamtes Jahr)	161,00 €	
	Tagesgebühr	7,00 €	
	Rind	60,00 €	
	Kalb und Wild	24,00 €	
Schneeräumungspauschale	Schwein und Kleinvieh	18,00 €	
	je Haushalt	46,00 €	
Hallenbadpauschale Galtürer Vermieter	je Fremdenbett	16,90 €	
	Wintersaison je Fremdenbett	29,00 €	
	Sommersaison je Fremdenbett	26,50 €	
	Winter- und Sommersaison je Fremdenbett	48,00 €	
Hallenbadpauschale für Paznauner Vermieter	Wintersaison je Fremdenbett	37,50 €	
	Sommersaison je Fremdenbett	30,00 €	
	Winter- und Sommersaison je Fremdenbett	58,00 €	
	Baggerlader Venieri pro Stunde	96,30 €	
Weitere Entgelte	Lindner pro Stunde	84,50 €	
	Schneefräse Supra pro Stunde	150,00 €	
	Kompressor pro Stunde	36,00 €	
	Asphaltschneider pro Laufmeter	15,70 €	
	Holzgeld für Eingeforstete pro fm	4,80 €	
	Holzgeld für nicht Eingeforstete per fm	50,90 €	
	Brennholz pro fm	17,80 €	
	Gemeindearbeiter pro Stunde	66,30 €	
	Friedhof	Öffnen und Schließen eines Grabes	745,00 €

4. Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2028

Der Haushaltsvoranschlag ist am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und wurde den Gemeinderäten vorab zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Erstellung des Voranschlages 2024 unter schwierigen Voraussetzungen gestanden ist.

Er bittet Finanzverwalter Ing. Helmut Pöll um die Erläuterung des Voranschlages für das Jahr 2024 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes 2025 bis 2028.

Ing. Helmut Pöll führt an, dass es einen Rückgang bei den Ertragsanteilen gab, als auch einen Rückgang bei der Finanzkraft II, gleichzeitig steigen die Transferzahlungen, die Beiträge an die diversen Gemeindeverbände und die Zinsen. Einen großen Anteil im Gemeindebudget nimmt das Sport- und Kulturzentrum mit einem Abgang von 387.000 € ein.

An Investitionen sind für 2024 die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Müllabfuhr, die Sanierung eines weiteren Teilabschnittes der Wasserversorgungsanlage, die Fertigstellung des Spielplatzes sowie der Zugangstreppe Widum geplant.

Der Finanzverwalter weist weiters darauf hin, dass der vorliegende Voranschlag nach der Wintersaison zu evaluieren ist, und wenn erforderlich entsprechende Maßnahmen zu treffen sind.

Fragen des Gemeinderates zum Haushaltsvoranschlag werden durch den Finanzverwalter und dem Bürgermeister beantwortet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig dem ihm vorgelegten Voranschlag 2024.

Ergebnishaushalt	Euro
Summe der Erträge	4.676.900,00 €
Summe der Aufwendungen	5.383.000,00 €
Saldo Nettoergebnis	<u>-706.400,00 €</u>
Entnahme von Haushaltsrücklagen	220,00,00 €
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	700,00 €
Saldo Haushaltsrücklagen	219.300,00 €
Saldo Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	<u>-487.100,00 €</u>

Finanzierungshaushalt	Euro
Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.620.600,00 €
Summe Auszahlungen operative Gebarung	4.127.100,00 €
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	<u>493.500 €</u>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	77.600,00 €
Summe Auszahlungen investive Gebarung	933.100 €
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	<u>-855.500,00 €</u>
Saldo Nettofinanzierungssaldo	<u>-362.00,00 €</u>
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<u>-350.800,00 €</u>

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung für den Finanzierungshaushalt weist einen negativen Saldo aus. Dieser ist Haushaltsrücklagen und einem Rechnungsüberschuss gedeckt.

Finanzverwalter Ing. Helmut Pöll erläutert in weiterer Folge den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig dem ihm vorgelegten mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028.

Ergebnishaushalt	2025	2026	2027	2028
Summe der Erträge	4.590.000 €	4.564.800 €	4.542.100 €	4.151.100 €
Summe der Aufwendungen	5.325.400 €	5.288.200 €	5.080.100 €	5.247.600 €
Saldo Nettoergebnis	<u>-760.600 €</u>	<u>-746.100 €</u>	<u>-932.900 €</u>	<u>-1.096.500 €</u>
Entnahme von Haushaltsrücklagen	0 €	0 €	0 €	0 €
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	700,00 €	700 €	700 €	700 €
Saldo Haushaltsrücklagen	<u>-700 €</u>	<u>-700 €</u>	<u>-700 €</u>	<u>-700 €</u>

Saldo Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	<u>761.300 €</u>	<u>-746.800 €</u>	<u>-900.600 €</u>	<u>-1.097.200 €</u>
--	-------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------------

Finanzierungshaushalt	2025			
Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.551.800 €	4.546.300 €	4.115.300 €	4.187.300 €
Summe Auszahlungen operative Gebarung	<u>4.301.800 €</u>	<u>4.366.900 €</u>	<u>4.175.100 €</u>	<u>4.355.200 €</u>
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	<u>250.000 €</u>	<u>179.400 €</u>	<u>-59.800 €</u>	<u>-167.900 €</u>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	69.600 €	73.300 €	73.500 €	73.700 €
Summe Auszahlungen investive Gebarung	<u>535.200 €</u>	<u>321.800 €</u>	<u>193.900 €</u>	<u>192.900 €</u>
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	<u>-465.600 €</u>	<u>-248.500 €</u>	<u>-120.400 €</u>	<u>-119.200 €</u>
Saldo Nettofinanzierungssaldo	<u>-215.600 €</u>	<u>-69.100 €</u>	<u>-180.200 €</u>	<u>-287.100 €</u>
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<u>-172.000 €</u>	<u>-153.100 €</u>	<u>-352.600 €</u>	<u>-465.800 €</u>

Der Bürgermeister bedankt sich nochmals bei Ing. Helmut Pöll für seine Arbeit und bei Ing. Sven Jörg, der seit 1. November Helmut Pöll unterstützt und sich bereits gut eingearbeitet hat.

5. Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun

Aufgrund der bevorstehenden gesetzlichen Änderung der Rahmenbedingungen für die Verwertung kommunaler Klärschlämme und der geplanten Gründung der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT GmbH) ist laut Information der Interessensgemeinschaft Tiroler Kläranlagen (IG KlärWert) die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes erforderlich. Im Zuge der Vorbereitung der Änderung ist festgestellt worden, dass für den Gemeindeverband Abwasserverband Oberpaznaun keine eigene Vereinbarung vorliegt, sondern die Vereinbarung in der Satzung des Abwasserverbandes Oberpaznaun integriert ist. Laut Auskunft der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung ist dies nicht korrekt und soll im Zuge der Änderung bereinigt werden. Eine entsprechende Überarbeitung der Vereinbarung und der Satzung des Abwasserverbandes Oberpaznaun wurde vorgenommen und von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun wie folgt:

Artikel I

1. *Die Gemeinden Ischgl und Galtür schließen sich zum Zweck des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie zur Behandlung von Bioabfällen zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, zusammen.*
2. *Aufgabe des Gemeindeverbandes ist:*
 - a. *Planung, Bau und Betrieb einer Sammelkanalanlage mit Regenüberlaufbecken, einer Verbandskläranlage sowie einer Bioabfallbehandlungsanlage;*

- b. *Überwachung und Instandhaltung der Anlage;*
- c. *Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden kommunalen Abwassers.*

Davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlammes.

3. *Die Verbandsanlage umfasst die Anlagenteile:*
 - a. *Transport-/ Sammelkanal Galtür (Wirl) bis zur Verbandskläranlage in Ischgl*
 - b. *Regenüberlaufbecken Galtür, Mathon, Schmittaboda, Turegger und Versahl*
 - c. *Verbandskläranlage in Ischgl*
 - d. *Gebäude mit Schlammager, Bioabfallannahme und Behandlung*
4. *Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Oberpaznaun“.*
5. *Der Sitz des Gemeindeverbandes ist im Gemeindeamt Ischgl.*
6. *Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.*

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

6. Satzungen des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun

Aufgrund der in Punkt 5 bereits angesprochenen Änderungen müssen auch die Satzungen des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun geändert werden. Die Änderungen wurden bereits von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig die Änderungen der Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun wie folgt:

§ 1 Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

1. *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind, einem weiteren Mitglied aus dem Gemeinderat Galtür und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat Ischgl.*
2. *Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.*

Jedenfalls obliegen ihr:

- a. *die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters;*
- b. *die Erlassung und Änderung der Satzung nach § 133 der TGO 2001;*
- c. *die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;*
- d. *die Beschlussfassung über die durchzuführenden Bauvorhaben und die Einholung der dafür erforderlichen Genehmigungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der*

- Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbeitrag 10 v.H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge übersteigt;*
- e. *die Vergabe von Arbeiten für die Planung und den Bau der erforderlichen Anlagen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbeitrag 10 v.H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge übersteigt;*
 - f. *die Festsetzung der Entschädigung der Organe und allfälliger Angestellter;*
 - g. *die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen, die Gewährung von öffentlichen Mitteln und über die Bildung von Rücklagen;*
 - h. *die Beschlussfassung darüber, ob Einzahlungen zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Einzahlungen.*
3. *Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.*
Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3 Verbandsobmann

1. *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*
2. *Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.*
3. *Dem Verbandsobmann obliegen:*
 - a. *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;*
 - b. *die Einberufung der Verbandsversammlung;*
 - c. *der Vorsitz der Verbandsversammlung;*
 - d. *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse - Urkunden, denen Rechtsgeschäfte zu Grunde liegen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sind vom Obmann und zwei weiteren Verbandsmitgliedern zu fertigen;*
 - e. *die Leitung der Geschäftsstelle;*
 - f. *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung;*
 - g. *die Vorbereitung der Anträge für die Verbandsversammlung;*
 - h. *die Mitteilung und Einhebung der fälligen Beiträge;*
 - i. *die Verfassung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr, über den Zustand der Anlage und über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen sowie die Vorlage des Berichtes an die Verbandsversammlung.*

4. *In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.*

§ 4 Überprüfungsausschuss

1. *Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Dieses muss nicht der Verbandsversammlung angehören, jedoch Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Der Verbandsobmann, sein Stellvertreter und sonstige zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen Bevollmächtigte dürfen nicht Mitglied des Überprüfungsausschusses sein. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*
2. *Für die Tätigkeiten des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.*

§ 5 Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

1. *Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.*
2. *Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.*

§ 7 Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

1. *Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:*
 - a. *Schuldendienstbeiträge für die Bauabschnitte 06 und 08 werden weiterhin mit dem Mischschlüssel gemäß Anlage 1 nach den jährlich anfallenden Biomüll- und Abwassermengen abgerechnet;*
 - b. *Investitions- und Schuldendienstbeiträge für Investitionen des Gemeindeverbandes, die nicht unter Lit. a) fallen, sind auf die ihm angehörenden Gemeinden nach den jährlich anfallenden Abwassermengen abzurechnen. Berechnungsgrundlage ist die*

Menge des der Verbandsanlage aus den Verbandsgemeinden zufließenden Abwassers. Die Abwassermengen werden durch selbstschreibende Messgeräte ermittelt.

- Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung (Betriebsbeiträge) der gesamten Anlagen des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden nach den jährlich anfallenden Abwassermengen abzurechnen. Berechnungsgrundlage ist die Menge des der Verbandsanlage aus den Verbandsgemeinden zufließenden Abwassers. Die Abwassermengen werden durch selbstschreibende Messgeräte ermittelt.*

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Einzahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für diese Jahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgende Einzahlung bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 6 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.*
- Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistung. Dem Gemeindeverband daraus erwachsende Kosten hat die ausscheidende Gemeinde zu ersetzen.*

§ 10

Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 11

Haftung

- Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.*
- Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.*

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

7. Änderung Raumordnungskonzept Gst. 1084

Walter Leo sen. beabsichtigt auf Gst. 1084 die Errichtung von 17 Personalunterkünften für seinen Betrieb, sowie zweier Wohneinheiten für den Eigenbedarf. Das bereits als Bauland gewidmete Grundstück Gst. 1081 wird auf Ansuchen von Leo Walter in diesem Zuge als Freiland rückgewidmet werden, da der Bedarf mit der Neuwidmung nicht mehr gegeben ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür mit 9 JA Stimmen gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür vom 04.12.2023, Zahl R21ga_52885 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Gemeinderäte Leo Walter jun. und Alfred Gastl erklären sich für befangen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß der planlichen Anlage vor:

- Änderung von „weißem Bereich“ gem. § 3 Abs. 6 ÖROK in „baulicher Entwicklungsbereich – vorwiegend Wohnnutzung – Gebiet W07“ gem. § 31 Abs. 1 lit. d, i TROG 2022
- Änderung der absoluten Siedlungsgrenze gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e, g
- Neufestlegung einer absoluten Siedlungsgrenze gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e, g
- Neufestlegung Grenzen unterschiedlicher Festlegung innerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e, Änderung der textlichen Erläuterung des Gebietes W05 gem. § 31 abs. 1 lit. d, ig

Sowie die nachfolgende textliche Erläuterung für das Gebiet W05 und W07:

Gebiet W07: Landle, vorwiegend Wohnnutzung

Zeitzone: z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich

Dichtezone: B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

Das vorliegende Gebiet weist eine prägende Geländeform inmitten des Siedlungsgebietes auf. Sollte dieser Bereich verbaut werden, ist eine rein unterirdische Verbauung zu präferieren.

Eine oberirdische Verbauung kann nur dann umgesetzt werden, wenn einerseits eine der Nutzung entsprechende Gefahrenreduktion hergestellt wird und andererseits die Bebauung das Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst. Um dies zu gewährleisten, ist die bauliche Entwicklung mittels eines Bebauungsplanes zu steuern.

Aufgrund der Gefahrensituation ist ein blauer Vorbehaltsbereich „Technische Maßnahme“ im Gefahrenzonenplan festgelegt. Im Zuge der Widmungsänderung ist sicher zu stellen, dass die Vorgaben der WLW in geeigneter Form umgesetzt und die Finanzierung abgesichert werden (Vertragsraumordnung nach § 33 TROG 2022, Bankgarantie etc.)

Gebiet W05: Egge/ Landle, vorwiegend Wohnnutzung

Zeitzone z1, unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Festlegung gemäß Bestand, Übernahme des derzeitigen Baulandes ins Raumordnungskonzept. Es bestehen noch mehrere Flächenreserven und Baulanderweiterungsmöglichkeiten. Eine Verbauung des Hügels, soll nur unterirdisch erfolgen, eine oberirdische Verbauung ist nur möglich, wenn einerseits das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild hierdurch nicht negativ beeinträchtigt wird und andererseits eine entsprechende, der Nutzung angemessene Gefahrenreduktion hergestellt werden kann (vgl. Gebiet W07).

Der Bereich nördlich davon (Hofstelle) Kathrein) verbleibt außerhalb des Siedlungsgebietes und sind Änderungen am Bestand im Sinne des § 42 TROG 2022 gedeckt.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Änderung Flächenwidmung Gst. 1084

Entsprechend der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzept für Gst. 1084 ist die Änderung der Flächenwidmung wie durch DI Falch vorgeschlagen zu beschließen.

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür mit 9 JA Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 606-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür im Bereich 1084, 1081 KG 84003 Galtür (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Gemeinderäte Leo Walter jun. und Alfred Gastl erklären sich für befangen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür vor:
Umwidmung

Grundstück 1081 KG 84003 Galtür

rund 238 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 1084 KG 84003 Galtür

rund 2078 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9

sowie

gilt für inkl. UG und darunter (bis 1594,00 m ü. A.) (laut planlicher Darstellung) rund 1639 m²
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte

sowie

gilt für inkl. UG und darunter (bis 1594,00 m ü. A.) (laut planlicher Darstellung) rund 439 m²
in

Freiland § 41

sowie

gilt für inkl. EG und darüber (ab 1594,00 m ü. A.) (laut planlicher Darstellung) rund 1639 m²
in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Es sind mit der WLV abgestimmte Lawinenschutzmauern vor bzw. im Zuge der baulichen Verwertung zu errichten. Die Errichtung ist mittels einer privatrechtlichen Vereinbarung abzusichern und die Finanzierung mittels einer Bankgarantie (o. dgl.) zu gewährleisten, wobei die Ausführung der Mauern von der Gemeinde Galtür unter Heranziehung der bestehenden Vereinbarung bzw. der mit einem Sparbuch besicherten Geldmittel beauftragt werden kann.

sowie

gilt für inkl. EG und darüber (ab 1594,00 m ü. A.) (laut planlicher Darstellung) rund 439 m²
in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Bebauungsplan Gst. 1084

Für die Bebauung des Gst. 1084 wurde von DI Falch ein entsprechender Bebauungsplan ausgearbeitet. Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung des Gemeinderates verschoben, da das Gutachten des Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung noch ausständig ist.

10. Ansuchen Imkerverein

Der Imkerverein Ischgl hat bei der Gemeinde um einen Zuschuss angesucht. Im Imkerverein Ischgl sind auch Imker aus Galtür Mitglied. Bei der diesjährigen Honigprämierung wurde Josef Kurz mit einer Goldmedaille für seinen Honig ausgezeichnet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig, dass den Imkerverein Ischgl mit Euro 200 zu unterstützen.

11. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt war nicht öffentlich und die Beratungen sind gemäß § 46 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat Galtür einstimmig dem vorgelegten Dienstvertrag von Sven Jörg zuzustimmen.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass sich Michael Stecher und Markus Kathrein bereit erklärt haben im Namen des Schiclubs den Eislaufplatz zu betreuen. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 beschlossen sich an der Aufwandsentschädigung des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl zu beteiligen.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass seitens der Walter GmbH, Hotel Ballunspitze, angefragt wurde, ob es möglich ist für Mitarbeiter des Hotels Zimmer im leerstehenden Arzthaus anzumieten. Dies wurde im Gemeindevorstand beraten und wurde diesem Ansuchen zugestimmt. Die Garcionerre wird jedoch nicht vermietet und für Notfälle bereitgehalten.

Auf Anfrage von GR Sebastian Lorenz weshalb es keine Ausschreibung dazu gegeben hat, erklärt der Bürgermeister, dass die Zimmer nicht ausgeschrieben wurden, da dieses Ansuchen sehr kurzfristig und von hoher Dringlichkeit war.

Der Bürgermeister informiert auch darüber, dass es für die Jamtalhütte noch keinen Pächter gibt. Zwei der vier Interessenten sind aus Galtür. Der Gemeindevorstand hat dem DAV, Sektion Schwaben mitgeteilt, dass entsprechend der gültigen Vereinbarung einem Interessenten aus Galtür, bzw. in weiterer Folge aus dem Tal, bei gleichwertiger Qualifikation der Vorzug zu geben ist und die Gemeinde Galtür nicht davon abrücken wird.

Bezüglich des verunfallten Gemeindefahrzeuges informiert der Bürgermeister, dass das Fahrzeug zum Hersteller gebracht und begutachtet wird.

Martin Kathrein hat bei seinen Spaziergängen mit seinem Hund bemerkt, dass es zu wenig Möglichkeiten gibt, Gassi Säckchen zu entnehmen bzw. diese zu entsorgen und es daher immer wieder Verunreinigungen durch Hundekot gibt.

Der Bürgermeister wird dazu beim Tourismusverband nachfragen.

Martin Kathrein erkundigt sich weiters nach der Ferien- und Samstagsbetreuung für die Kinder und wann dies den betroffenen Eltern kommuniziert wird. Der Bürgermeister stellt fest, dass er Martin Kathrein bereits darüber informiert hat, dass diese wieder angeboten wird. Eine Ausschreibung wird erfolgen, nachdem heute die Gebühren für die zusätzliche Betreuung beschlossen wurden.

Abschließend bedankt sich er Bürgermeister bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Der Bürgermeister

Huber, Hermann

angeschlagen am: 14.12.2023

abgenommen am: 29.12.2023